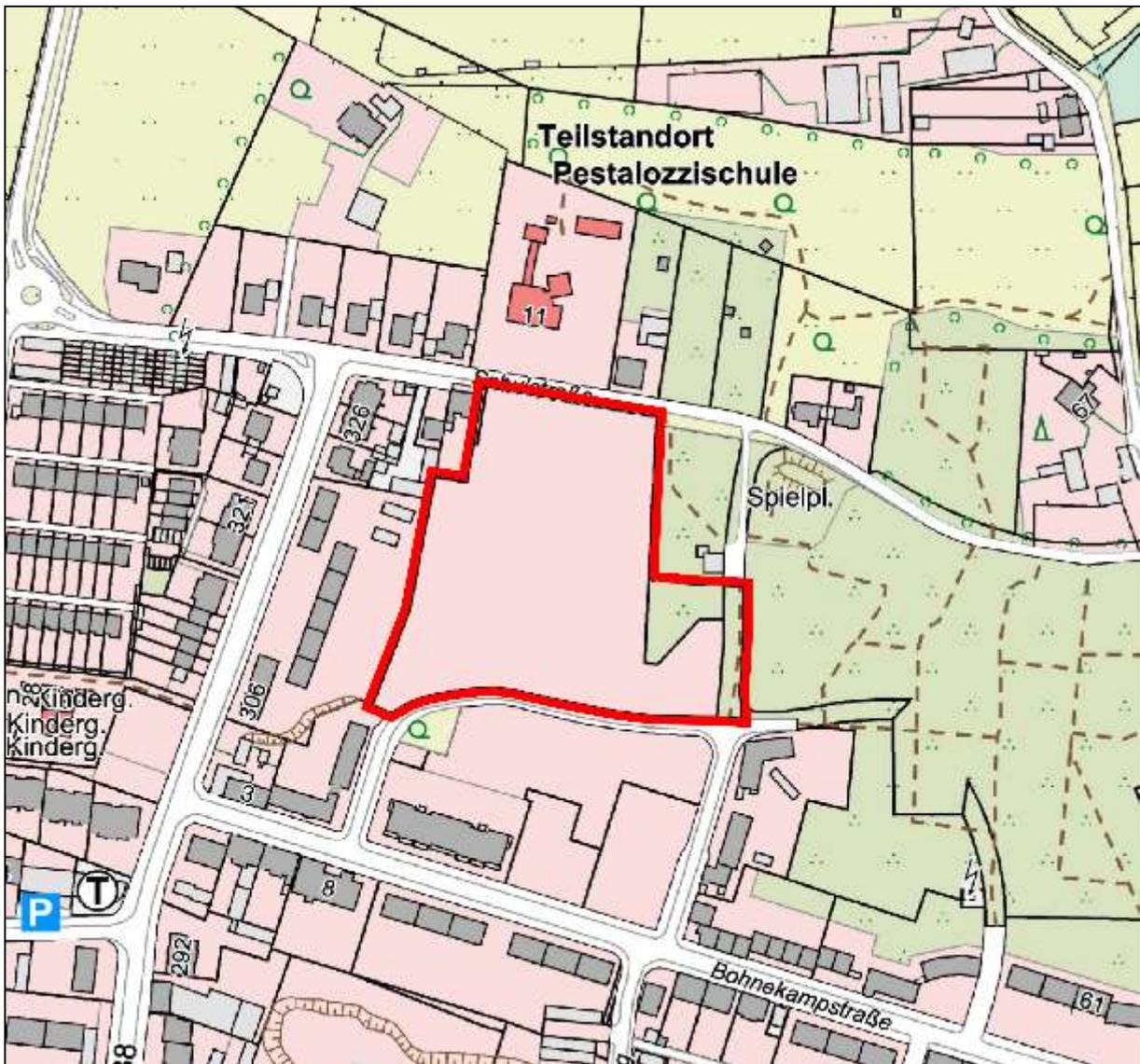


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Gladbeck Nr. 183 „Schulstraße/ Schlägelstraße“



Lage des Plangebietes (rot)

Quelle: Digitale Topographische Karte DTK10 Tim-Online 2.0 (Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 03.01.2023)

Impressum

AUFTRAGGEBER: IB Wohnungs- und Gewerbebau GmbH



Hauptstr. 76
48607 Ochtrup

PLANUNGSBÜRO: **seeling | kappert**
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3	Planvorgaben	7
4	Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	8
5	Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	11
6	Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	12
7	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	12
7.1	SÄUGETIERE	12
7.2	VÖGEL	13
7.3	AMPHIBIEN/ REPTILIEN	14
8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
9	Zusammenfassung	15
	Quellenverzeichnis	18
	Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (2. Quadrant im Messtischblatt 4407 „Bottrop“)	19
	Anlage II: Liste der planungsrelevanten Arten (4. Quadrant im Messtischblatt 4307 „Dorsten“)	20
	Anlage III: Fotodokumentation	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die IB Wohnungs- und Gewerbebau GmbH möchte am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Gladbeck-Zweckel zwischen der Schulstraße, Schlägelstraße, Stadtgarten und der Wohnbebauung an der Feldstraße auf einem inzwischen von baulichen Anlagen geräumten Grundstück eine Wohnbebauung realisieren. Grundlage für die Entwicklung des Gebietes ist ein städtebauliches Konzept des Planungsbüros ISR STADT UND RAUM aus Haan, das eine Einfamilienhausbebauung mit Doppel- und Reihenhäusern sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte (KITA) vorsieht. Für das betroffene Gebiet ist von der Stadt Gladbeck bereits im Jahr 2000 ein Bebauungsplan aufgestellt worden (Bebauungsplans Nr. 114 – Ökologische Siedlung Schulstraße), welcher die Umsetzung einer Wohnsiedlung mit hohen ökologischen und energetischen Standards („Ökosiedlung“) planungsrechtlich einleiten sollte. Bisher wurde dieses Vorhaben nicht realisiert. Mit einem veränderten städtebaulichen Konzept soll eine wohnbauliche Entwicklung jedoch nun erneut aufgegriffen werden. Da sich das neue Konzept nicht auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 114 verwirklichen lässt, sollen nun die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gladbeck Nr. 183 „Schulstraße/ Schlägelstraße“ geschaffen werden.

Die geplante Wohnbaulandentwicklung bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) werden der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Aus-

nahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die geplante Wohnbauentwicklung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2)
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Im Rahmen des Fachbeitrags wird überprüft, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit dem Artenschutz vereinbar ist. Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit zwei Terminen zur Ortssichtung.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2017) ist auf Ebene der ASP I bei kleinflächigen Vorhaben (<200 m²) sowie Vorhaben, bei denen die Emissionen nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert des Vorhabensbereiches zuzüglich eines Radius von 300 m angegeben. Von dem erweiterten Untersuchungsradius von 300 m werden im vorliegenden Fall überwiegend Siedlungsflächen sowie im Norden zusätzlich Ackerflächen und Grünland erfasst. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage dem Siedlungsbereich zuzuordnen, da es von Straßen und bebauten Siedlungsflächen an drei Seiten umgrenzt wird. Erweiternde Untersuchungen im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen sind für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht erforderlich, da dem Vorhaben keine Fernwirkung zukommt. Die vom Plangebiet durch Straßen und Bebauung

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

getrennten Ackerflächen und das Grünland im Norden weisen ein völlig anderes Arteninventar auf, sodass Auswirkungen durch die geplante Bebauung in Bezug auf den Artenschutz auszuschließen sind. Der nachfolgende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich daher auf das eigentliche Vorhabengebiet sowie auf unmittelbar angrenzende Strukturen.

3 Planvorgaben

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck (Rechtskraft erlangt am 06.05.1998 mit Stand der 19. Änderung „Kirchhellener Straße/ A31“ vom 13.10.2021) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183 fast vollständig als Wohnbaufläche ausgewiesen, welche – bis auf einen kleinen Bereich im Südosten – von der Signatur „Fläche für ökologisches Bauen“ überlagert wird⁴. Der Bebauungsplan Nr. 183 soll aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Bebauungsplan

Mit Ausnahme eines ca. 90 m² umfassenden privaten Gartenbereiches im Nordwesten sowie eines ca. 554 m² großen Bereiches an der Eisenstraße wird das gesamte Plangebiet von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gladbeck Nr. 114 „Ökologische Siedlung Schulstraße“⁵ überlagert. Dieser hat am 01.03.2000 Rechtskraft erlangt. Im Bereich des Bebauungsplanes Gladbeck Nr. 183 setzt er Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie im östlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Stadtgarten“ fest.

LP, Schutzgebiete

Ein Teil des Geltungsbereiches – ein ca. 25 m breiter Streifen entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 199 – liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Gladbeck“ des Kreises Recklinghausen. Dabei ist die Fläche Bestandteil des temporären Landschaftsschutzgebietes „tL1 – Nordöstlicher Ortsrand von Zweckel“⁶. Die Ausweisung von Flächen als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern. Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB der Stadt Gladbeck außer Kraft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie auch in der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 und steht auch in keinem räumlichen und funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Postwegmoore u. Ruetterberg-

⁴ STADT GLADBECK (1998): Flächennutzungsplan (Rechtskraft erlangt am 06.05.1998 mit Stand der 19. Änderung „Kirchhellener Straße/ A31“ vom 13.10.2021)

⁵ STADT GLADBECK (2000): Bebauungsplan Nr. 114 „Ökologische Siedlung Schulstraße“, Rechtskraft erlangt am 01.03.2000

⁶ KREIS RECKLINGHAUSEN: Landschaftsplan „Gladbeck“, Stand 09.03.2001

Nord“ (DE-4307-301)“ befindet sich in ca. 6 km Entfernung zum Vorhabengebiet. Ein unmittelbarer räumlicher und/ oder funktionaler Zusammenhang zwischen FFH-/ Vogelschutzgebieten und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausgeschlossen.

4 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Gladbeck-Zweckel. Im Süden wird das Plangebiet durch die Schlängelstraße, im Norden durch die Schulstraße und im Osten durch eine öffentliche Grünfläche (Stadtgarten) und eine Kleingartenanlage an der Eisenstraße begrenzt. Westlich grenzen die rückwärtigen Gärten der Wohnbebauung der Feldhauser Straße 306 bis 322 und der Schulstraße 4 an den Geltungsbereich an (s. Deckblatt).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes orientiert sich zum Großteil am Grenzverlauf der Flurstücke 196 und 199, Flur 20 in der Gemarkung Gladbeck. Im Osten wird darüber hinaus ein kleiner Abschnitt des Stadtgartens im Bereich des Flurstücks 119 sowie die an das Flurstück 199 östlich angrenzende Wegeparzelle der Eisenstraße im Bereich des Flurstücks 169 in das Vorhabengebiet miteinbezogen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183 eine Fläche von ca. 1,65 ha.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten (s. Kap. 2). Im Norden kennzeichnet die Schulstraße die Grenze des Untersuchungsraumes, im Westen die Grünflächen der angrenzenden Wohnbebauung. Im Südwesten grenzt eine ca. 10 m breite Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern auf dem benachbarten Flurstück 107 an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Im Süden bildet die Schlängelstraße die Grenze. Die südlich daran anschließenden Flächen unterliegen derzeit einer intensiven Bautätigkeit, sodass Auswirkungen über die Schlängelstraße hinaus auszuschließen sind. Die östliche Plangebietsgrenze verläuft im nördlichen Teil direkt entlang des Stadtgartens und im südlichen Bereich an der Grenze einer Kleingartenanlage. Diese Nutzungen werden im Randbereich in die artenschutzrechtliche Bewertung miteinbezogen. Das weitere Umfeld des Plangebietes wird durch Wohn- und Kleingartenflächen (Schrebergärten) bestimmt.

Im Plangebiet war nach historischen Luftbildaufnahmen ehemals eine Hofstelle mit angrenzenden Gartenflächen vorhanden. Im Jahr 1972 fand eine (ungenehmigte) gewerbliche Nutzung im Plangebiet statt. Im Jahr 1982 wurden ungenehmigte Bodenmieten im Plangebiet vom Ordnungsamt der Stadt Gladbeck bemängelt. Nach dem Leerstand der Gebäude und behördlichen Auflagen zur Räumung des Gebietes setzte eine sukzessive Vegetationsentwicklung ein, die im Laufe der Jahre zu einer Verbuschung führte.

In Erwartung der angestrebten Bebauung wurde die Baufeldräumung des Plangebietes zwischenzeitlich vollzogen (s. Abb. 4.1). Die Fläche stellte sich dementsprechend 2021 bis auf einige Einzelbäume und östlich gelegene, randliche Gebüsche als erdbedeckte Siedlungsbrache dar, auf der inzwischen (Januar 2023) eine sukzessive Begrünung mit ruderalem, krautigem Aufwuchs eingesetzt hat (s. Fotodokumentation in der Anlage III, Fotos 1, 2 und 5). Bei den Arten dominieren Spontanvegetation und ubiquitäre Arten von Grünlandstandorten und Rainen, wobei auch einige Neophyten enthalten sind (s. Foto 1). Die durchgeführten Räu-

mungsarbeiten haben in Verbindung mit den z. T. lehmhaltigen Bodenverhältnissen zu kleinräumiger Vernässung und Pfützenbildung nach längeren Regenereignissen geführt. Auch die Vegetationsentwicklung deutet in diesen Bereichen auf Staunässe hin. Allerdings handelt es sich hierbei um sehr kleinräumige Bereiche, die wegen ihrer geringen Größe nur kurzfristig vernässt bzw. mit Wasser bespannt sind. Von einer Eignung als Amphibienlaichgewässer ist aufgrund der Lage der Fläche im Siedlungsbereich in Verbindung mit der nur kurzzeitigen Wasserführung daher nicht auszugehen.

Abb. 4.1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (gelb) (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 04.01.2023)



Bei den noch vorhandenen Bestandsbäumen im Plangebiet handelt es sich um eine alte Stiel-Eiche an der Schulstraße, die teilweise bereits im Gehweg steht (s. Foto 3). Weiterhin steht im südlichen Teil des Gebietes eine alte Ross-Kastanie (s. Fotos 5 bis 8) und am westlichen Rand ein hoch aufgeasteter Berg-Ahorn (s. Foto 4). Weitere Bäume und etwas Gebüsch befinden sich am östlichen Rand des Plangebietes und sind dem heutigen Stadtgarten zuzuordnen. Hierbei handelt es sich südlich des „Stadtteil-Gartenhauses“ im Stadtgarten um eine Dreiergruppe von Eschen-Ahorn, von denen ein Eschen-Ahorn auf der Grenze oder außerhalb des Geltungsbereiches selber steht (s. Foto 10). Weiterhin stehen hier als randliche Eingrünung zum Vereinsheim einige Sträucher mit einem weiteren kleinkronigen Laubbaum mittleren Alters und etwas Brombeergebüsch (s. Foto 9). Im Bereich der Wegeparzelle der Eisenstraße stehen randlich zu dem geschotterten Fuß-/ Radweg zwei ältere Linden sowie eine Mehlbeere

mittleren Alters (s. Foto 11). Bis auf die drei letztgenannten Bäume an der Eisenstraße ist mit einer Fällung des Baumbestands zu rechnen.

Im Stadtgarten am nördlichen Abschnitt der Ostgrenze der Planfläche steht eine alte Vogel-Kirsche und eine Linde mittleren Alters. Beide Bäume weisen einen ausreichenden Abstand zur Planfläche aus, sodass sie von dem Vorhaben nicht direkt betroffen sind. Allerdings stehen zwei Sand-Birken unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Da angrenzend umfangreiche Tiefbauarbeiten für den Straßenbau durchgeführt werden sollen, ist damit zu rechnen, dass die Bäume nicht erhalten werden können.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 183 beabsichtigt die Stadt Gladbeck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die angestrebte Siedlungsentwicklung des ca. 1,65 ha großen Gebietes zu schaffen. Vorgesehen ist, zweigeschossige Einfamilienhäuser als Doppel- und Reihenhäuser zu errichten und diese von der Schulstraße, der Schlägelstraße und über eine neu herzustellende Planstraße zwischen den beiden Straßen zu erschließen. Der Bebauungsplan sieht für die Wohnbauflächen die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) vor. Im Südosten ist die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant, für die im Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt wird. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das gesamte WA-Gebiet mit 0,4, für den Bereich der Kita mit 0,5 festgesetzt. Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf für Nebenanlagen sowohl im WA-Gebiet als auch in der Fläche für den Gemeinbedarf bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden, sodass mit einer 60-prozentigen Versiegelung der Flächen zu rechnen ist.

Zentral im Plangebiet soll eine Grünfläche als Erweiterung des Stadtgartens in das Wohngebiet hinein entstehen. Der Bebauungsplan sieht hierfür die Festsetzung einer 629 m² großen öffentlichen Grünfläche vor. Darüber hinaus soll durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan ein hoher Grad der Durchgrünung sichergestellt werden. So sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt mindestens 59 Bäume zu pflanzen. Davon entfallen fünf Baumstandorte auf die öffentliche Grünfläche, drei auf die öffentlichen Verkehrsflächen, 43 auf die Wohnbauflächen und acht Stück auf das Grundstück der geplanten Kita. Im Norden und Süden des Plangebietes schließen die rückwärtigen Gärten der Neubebauung direkt aneinander an. Hier sieht der Bebauungsplan im Grenzbereich der Gärten ein Pflanzgebot zur Anlage von Schnitthecken aus heimischen Laubgehölzen auf einer Länge von 137 Metern vor. Der Bebauungsplan setzt des Weiteren eine Begrünung aller Freiflächen in den Vorgärten mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Rasen oder ein- bzw. mehrjährigen Blütenpflanzen fest, soweit diese nicht für Erschließungsflächen und Standorte für Abfallsammelbehälter benötigt werden. Diese Flächen sind als vegetationsbedeckte Freiflächen dauerhaft zu unterhalten, die flächige Herstellung steinüberdeckter Vorgärten ist unzulässig. Garagen und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Darüber hinaus sind auch Flachdächer in den Wohngebieten zu begrünen, wobei bei den Wohnhäusern auch andere Dachformen zulässig sind. Die Kita ist verpflichtend mit einem begrüneten Flachdach herzustellen. Den öffentlichen Verkehrswegen zugewandte Fassaden von Garagen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

5 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Die Artenschutzprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage von Ortssichtungen und der Abfrage von Daten durchgeführt. Die Ortssichtungen erfolgten am 29.11.2022 sowie am 03.01.2023.

Bei den Ortsterminen wurden keine planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet festgestellt. Am 03.01.2023 befand sich eine Gruppe aus Blaumeisen in dem Strauchwerk des Stadtgartens auf Nahrungssuche. In den Samenständen der Hochstaudenflur auf der Planfläche selber suchten einige Grünlinge nach Nahrung. Weitere Vögel wurden bei der Begehung nicht gesichtet, was jedoch sicherlich auch auf den Zeitpunkt der Begehung zurückzuführen ist. Generell ist im Bereich der randlichen Gehölzstrukturen mit gebüschbrütenden, ubiquitären und wenig störanfälligen Singvogelarten, die häufig im Siedlungsumfeld des Menschen vorkommen, zu rechnen.

Die Gehölze im Stadtgarten weisen mehrere Nester auf. Ein etwas größeres Nest in der Krone einer Birke ist vermutlich einer Rabenkrähe oder einer Taube zuzuordnen. Bei allen anderen Nestern ist zu vermuten, dass sie eher z.B. von Amsel, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen stammen. Hohlräume bzw. größere Spalten in den Bestandsbäumen sind nur an der Kastanie vorhanden. Die Höhlungen wurden in Augenschein genommen, aber kein Hinweis auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Vögeln festgestellt. Alle anderen Bäume weisen keine erkennbaren Höhlungen auf oder sind aufgrund ihres noch relativ geringen Alters für tiefere Höhlungen nicht stammstark genug.

Das (potenzielle) Vorkommen weiterer Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Diese liegen im FIS des LANUV NRW auf Grundlage von Messtischblättern vor. Etwa durch die Mitte des Untersuchungsgebietes verläuft die Grenze zweier Messtischblätter. Der nördliche Bereich ist dem Messtischblatt 4307 „Dorsten“ 4. Quadrant, der südliche dem Messtischblatt 4407 „Bottrop“ 2. Quadrant zuzuordnen. Für die beiden Blätter werden im FIS des LANUV NRW insgesamt 37 planungsrelevante Arten für die beim vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu betrachtenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Brachen“ aufgeführt⁷. Davon entfallen 7 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere, 29 auf die der Vögel und 1 auf die der Amphibien. In den Anlage I und II sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) sowie ihr Vorkommen in den Lebensraumtypen aufgeführt.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor.⁸

⁷ LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten

(Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43074?kl_gehoel=1&brach=1&gaert=1 und https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44072?kl_gehoel=1&brach=1&gaert=1 am 03.01.2023)

⁸ LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 03.01.2023)

6 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. In der Phase der Baustelleneinrichtung und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen. Bei dem Gehölz- und Baumbestand ist bis auf die drei Bäume an der Eisenstraße (2 Linden, 1 Mehlbeere) von einem Verlust auszugehen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung des vollständig geräumten Plangebietes. Unversiegelte Flächen werden zu einem großen Anteil überbaut bzw. befinden sich später inselartig zwischen Wohnbebauung und Erschließungsflächen. Je nach Ausgestaltung der Gebäude des neuen Wohngebietes sowie der neu entstehenden Hausgärten und der öffentlichen Grünfläche könnten neue Lebensräume entstehen, die potenzielle Nahrungs- bzw. Bruthabitats für diverse Tierarten bieten können. Allerdings ist nur mit den ubiquitären und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden, wenig stöempfindlichen Arten zu rechnen. Erfahrungsgemäß entsteht darüber hinaus an Neubauten nur ein geringes Habitatpotenzial für gebäudebesiedelnde Fledermaus- und Vogelarten.

Betriebsbedingte Störeffekte sind bereits auf der Planfläche durch die Bewohner der benachbarten Wohnflächen, durch die im Norden und Süden angrenzenden Straßen wie auch durch die intensive Bautätigkeit südlich der Schlängelstraße gegeben, für die auch am südlichen Rand des Plangebietes Flächen für die Baustelleneinrichtung genutzt werden. Die bereits geräumte Baugebietsfläche ist umzäunt, sodass sie derzeit selber keiner Nutzung oder regelmäßigen Störungen unterliegt. Nach dem Bezug der Wohnhäuser und der Kita werden Störeffekte durch Licht- und Lärmimmissionen regelmäßig auf dem gesamten Gelände entstehen. Das Vorkommen anspruchsvoller, störanfälliger Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

7 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen. Bei der nachfolgenden Beschreibung wurden die Arten beider genannter Messtischblätter berücksichtigt.

7.1 Säugetiere

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183 werden in den betreffenden Listen des LANUV die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) als planungsrelevante Säugetierarten aufgeführt (s. Anlagen I und II).

Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Siedlungsbereich erheblich ein. Des Weiteren ist kein als Quartier oder als Unterschlupf geeigneter Gebäude- und/ oder Baumbestand in dem von der Planung betroffenen

Bereich vorhanden. Die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind höchstens zu insektenreichen Zeiten als Nahrungsgäste zu erwarten. Gebäude mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten sind möglicherweise im Umfeld vorhanden. Für diese Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen, wobei besonders außerhalb liegende Gehölzreihen an der Grenze zum Plangebiet als Leitstrukturen für die Jagd nach Insekten genutzt werden könnten. Der Verlust der vorliegenden Flächen als Nahrungshabitat ist für die genannten Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung, da die Planfläche nur einen (potenziellen) Teil ihres Nahrungshabitates darstellt. Eine Betroffenheit für Fledermäuse durch die Planung ist daher nicht zu erwarten.

Da Fledermäuse insbesondere in den Randbereichen mit angrenzenden Gehölzstrukturen und in den benachbarten Wohngebieten und Schrebergärten vorkommen werden, sind durch die Baumaßnahmen keine erheblichen anlagebedingten Störungen für Fledermäuse zu erwarten. Bei neu geschaffener Außenbeleuchtung ist die Anlockung von Insekten und die Vergrämung lichtscheuer Fledermausarten durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel zu vermeiden. Auf ein Ausleuchten randlicher bzw. benachbarter Gehölzstrukturen ist zu verzichten. Die in Kap. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten (s. Anlagen I und II) sind im Bereich der geräumten Vorhabenfläche kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden; geeignete Brutmöglichkeiten stehen nur im Bereich der wenigen Einzelbäume und randlichen Sträucher zur Verfügung, die jedoch von planungsrelevanten Arten nicht genutzt werden. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Lage und Beschaffenheit keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise oder die vor Ort gesichteten Grünlinge genutzt werden. Nicht auszuschließen ist, dass Sperber (*Accipiter nisus*) randliche Gehölzstrukturen entlang des Geltungsbereiches auf der Suche nach Kleinvögeln abfliegen. Auch die auf Kleinsäuger spezialisierten Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und die Schleiereule (*Tyto alba*) während der Nacht sind als Nahrungsgäste auf der Freifläche nicht auszuschließen. Bei ausreichendem Insektenflug sind Mehl- und Rauchschnalben (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) als Überflieger möglich, da das Plangebiet am Siedlungsrand liegt und in der Feldflur nördlich der Schulstraße auch noch landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere zur Pferdehaltung, vorhanden sind. Als Brutstandort kommt die Fläche für diese Arten jedoch nicht in Frage. Für planungsrelevante Arten sind durch die Umsetzung der geplanten Bauvorhaben keine existenziellen Bedrohungen zu erwarten, da die Fläche als einziges Nahrungshabitat nicht ausreicht und weiterhin geeignete Gebiete in der Umgebung der Planfläche bestehen bleiben. Der Verlust der wenigen randlichen Gehölze ist für das zu erwartende Artenspektrum nicht von Bedeutung, da für diese Arten weitere Brutmöglichkeiten im Stadtgarten und in den benachbarten Schrebergärten bestehen bleiben und in Verbindung mit der geplanten Wohnnutzung mit der Anlage von Vegetationsstrukturen in Form von Beetflächen oder Gehölzen zu rechnen ist. Zusammen mit der geplanten zentralen öffentlichen Grünfläche können hierdurch neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze für einige Tierarten geschaffen werden.

7.3 Amphibien/ Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten des 2. Quadranten im Messtischblatt 4407 „Bottrop“ (Anlagen I) weist mit der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) die einzige Amphibienart auf. Im Plangebiet sind keine Gewässer oder andere Feuchtbiotope wie feuchte Senken oder feuchtes Grünland vorhanden. Die kleinräumigen, überwiegend stark verkrauteten wechselfeuchten Bereiche bieten für die Arten kein ausreichendes Habitatpotential.

Auch auf den angrenzenden Flächen sind keine entsprechenden Habitate bekannt, die für Amphibien als Laichgewässer geeignet sein könnten. Der gesamte Planungsraum ist durch Bebauung, die umgebenden Straßen und Siedlungsflächen von anderen potenziellen Amphibienlebensräumen isoliert. Folglich sind Amphibienvorkommen nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Planungsrelevante Reptilienarten werden für die betroffenen Messtischblätter nicht genannt. Ein Vorkommen ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen und der bereits geschilderten Isolation der Vorhabenfläche im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Intensivierung bzw. Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

Vor Beginn von Baumfäll- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Sie muss die Kontrolle der Bäume im Vorlauf und eine direkte Begleitung der Fällarbeiten wie auch eine erneute Begehung der ruderal bewachsenen Freiflächen im Plangebiet umfassen. Die Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gladbeck abzustimmen. Sollte im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten festgestellt werden, so ist in Abstimmung mit der UNB Gladbeck artspezifischer Ersatz zu leisten.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern durch eine Beseitigung von Strukturen, die Vogelarten als Nistplatz dienen oder Fledermäusen ein Quartier bieten, ist die Baufeldräumung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

Die IB Wohnungs- und Gewerbebau GmbH möchte am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Gladbeck-Zweckel zwischen der Schulstraße, Schlägelstraße, Stadtgarten und der Wohnbebauung an der Feldstraße auf einem inzwischen von baulichen Anlagen geräumten Grundstück eine Wohnbebauung realisieren. Grundlage für die Entwicklung des Gebietes ist ein städtebauliches Konzept des Planungsbüros ISR STADT UND RAUM aus Haan, das eine Einfamilienhausbebauung mit Doppel- und Reihenhäusern sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte (KITA) vorsieht. Für das betroffene Gebiet ist von der Stadt Gladbeck bereits im Jahr 2000 ein Bebauungsplan aufgestellt worden (Bebauungsplans Nr. 114 – Ökologische Siedlung Schulstraße), welcher die Umsetzung einer Wohnsiedlung mit hohen ökologischen und energetischen Standards („Ökosiedlung“) planungsrechtlich einleiten sollte. Bisher wurde dieses Vorhaben nicht realisiert. Mit einem veränderten städtebaulichen Konzept soll eine wohnbauliche Entwicklung jedoch nun erneut aufgegriffen werden. Da sich das neue Konzept nicht auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 114 verwirklichen lässt, sollen nun die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gladbeck Nr. 183 „Schulstraße/ Schlägelstraße“ geschaffen werden.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Der Artenschutzfachbeitrag wurde als „Worst-case-Betrachtung“ unter Einbeziehung der Ergebnisse von Datenabfragen wie auch einer Potenzialabschätzung vor Ort durchgeführt. Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt im Bereich der beiden Messtischblätter 4307 „Dorsten“ 4. Quadrant und 4407 „Bottrop“ 2. Quadrant. Es erfolgte eine Abschichtung der zu betrachtenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Brachen“⁹. Das Ergebnis zeigt 37 planungsrelevante Arten, von denen 7 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere, 29 auf die der Vögel und 1 auf die der Amphibien entfallen. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor. Es erfolgten zwei Ortssichtungen am 29.11.2022 sowie am 03.01.2023, bei denen keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183 werden in den betreffenden Listen des LANUV verschiedene Fledermausarten als planungsrelevante **Säugetierarten** aufgeführt (s. Anlagen I und II). Im Plangebiet ist aufgrund der Habitatausstattung nur mit den häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden Gebäudebesiedlern Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) zu rechnen, die zu insektenreichen Zeiten als Nahrungsgäste auftreten können. Gebäude mit entsprechendem Quartierspotenzial sind auf der Planfläche selber nicht vorhanden. Die Planfläche bildet nur einen (potenziellen) Teil des Nahrungshabitates der genannten Fledermausarten, dessen Verlust für die genannten Arten nicht

⁹ LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten
(Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43074?kl_gehoel=1&brach=1&gaert=1 und https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44072?kl_gehoel=1&brach=1&gaert=1 am 03.01.2023)

erheblich ist. Randliche Gehölzstrukturen werden möglicherweise von Fledermäusen als Leitstrukturen bei der Nahrungssuche genutzt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch neu geschaffene Außenbeleuchtung sind daher nachfolgend aufgeführte Maßnahmen hinsichtlich der Leuchtmittel und der Ausrichtung der Beleuchtung zu berücksichtigen.

Für planungsrelevante **Vogelarten** (s. Anlagen I und II) sind im Bereich der geräumten Vorhabenfläche kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden; geeignete Brutmöglichkeiten stehen nur im Bereich der wenigen Einzelbäume und randlichen Sträucher zur Verfügung, die jedoch von planungsrelevanten Arten nicht genutzt werden. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Lage und Beschaffenheit keinen geeigneten Lebensraum.

Sowohl für einige heimische Singvogelarten als auch für verschiedene planungsrelevante Vogelarten kann das Plangebiet Bestandteil ihres Nahrungshabitates sein. Aufgrund der Größe und Lage der Planfläche in Verbindung mit weiteren, zur Nahrungssuche geeigneten Flächen (Feldflur, Stadtgarten, Schrebergärten) stellt die Planfläche aber keinen essenziellen Bestandteil für diese Arten bei der Nahrungssuche dar. Für planungsrelevante Arten sind durch die Umsetzung der geplanten Bauvorhaben daher keine existenziellen Bedrohungen zu erwarten. In Verbindung mit der geplanten Wohnnutzung des betroffenen Bereiches ist mit der Anlage von Vegetationsstrukturen in Form von Beetflächen oder Gehölzen zu rechnen. Zusammen mit der geplanten zentralen öffentlichen Grünfläche können hierdurch neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätzen für einige Tierarten geschaffen werden. Bei den Rodungsarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Amphibien oder **Reptilien** sind im Plangebiet aufgrund unzureichender Lebensräume und fehlender Vernetzung mit anderen besetzten Habitaten nicht zu erwarten.

Durch die Intensivierung bzw. Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann. Notwendige Beleuchtung hat daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, zu erfolgen. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

Vor Beginn von Baumfäll- und Rodungsarbeiten ist in Abstimmung mit der UNB eine ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Sie muss die Kontrolle der Bäume im Vorlauf und eine direkte Begleitung der Fällarbeiten wie auch eine erneute Begehung der ruderal bewachsenen Freiflächen im Plangebiet umfassen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern durch eine Beseitigung von Strukturen, die Vogelarten als Nistplatz dienen oder Fledermäusen ein Quartier bieten, ist die Baufeldräumung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 8 geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weeze, den 05.01.2023



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

KREIS RECKLINGHAUSEN (2001): Landschaftsplan „Gladbeck“, Stand 09.03.2001

LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43074?kl_gehoel=1&brach=1&gaert=1 und https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44072?kl_gehoel=1&brach=1&gaert=1 am 03.01.2023)

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 03.01.2023)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

STONE, E. L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (2. Quadrant im Messtischblatt 4407 „Bottrop“)

Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4407 „Bottrop“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Brachen“

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeel	Gaert	Brach
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name		in NRW (ATL)		
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu		FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	FoRu!
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	FoRu!

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte (...) potenzielles Vorkommen im Lebensraum
 Ru Ruhestätte ! Hauptvorkommen im Lebensraum
 Na Nahrungsraum

Anlage II: Liste der planungsrelevanten Arten (4. Quadrant im Messtischblatt 4307 „Dorsten“)

Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4307 „Dorsten“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Brachen“

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeel	Gaert	Brach
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name		in NRW (ATL)		
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu		FoRu
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	(FoRu), Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	FoRu!
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte (...) potenzielles Vorkommen im Lebensraum
Ru Ruhestätte ! Hauptvorkommen im Lebensraum
Na Nahrungsraum

Anlage III: Fotodokumentation

Foto 1: Blick aus südöstlicher Richtung über das Plangebiet mit randlichen Gehölzen der Nachbargrundstücke im Südwesten (eigene Aufnahme 29.11.2021)



Foto 2: Blick in Richtung Schlägelstraße nach Süden; Kastanie als freistehender Einzelbaum (eigene Aufnahme 29.11.2021)



Foto 3: Stiel-Eiche an der Schulstraße (Eigene Aufnahme 29.11.2021)



Foto 4: Berg-Ahorn am westlichen Rand des Plangebietes (Eigene Aufnahme 29.11.2021)

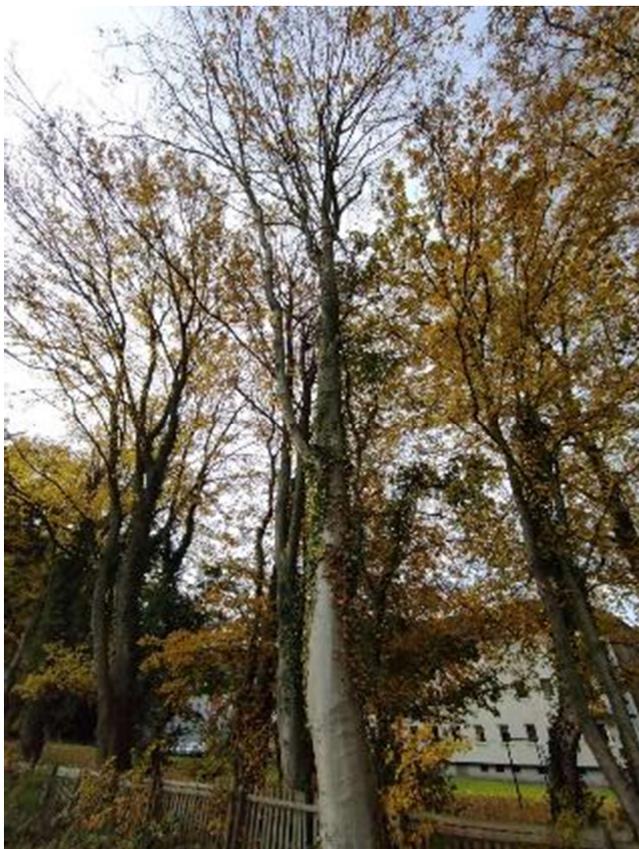


Foto 5: Ross-Kastanie im südlichen Teil der Planfläche (Eigene Aufnahme 03.01.2023)



Fotos 6 - 8: Einfaulungen und Hohlräume im Stamm der Ross-Kastanie (Eigene Aufnahmen 29.11.2021)



Foto 9: Strauchwerk am südöstlichen Rand des Plangebietes im Bereich des Stadtgartens (Eigene Aufnahme 03.01.2023)



Foto 10: Gruppe mit drei Eschen-Ahorn am südlichen Rand des Stadtgartens (Eigene Aufnahme 03.01.2023)



Foto 11: Linden und Mehlbeere am südlichen Zugang des Stadtgartens an der Eisenstraße
(Eigene Aufnahme 03.01.2023)

